

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL  
Bereich Primar- und Musikschulen  
4410 Liestal

Versand per E-Mail an [leoni.peter@bl.ch](mailto:leoni.peter@bl.ch)

## **Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend**

### **Logopädie und Psychomotorik – Änderung des Bildungsgesetzes und des Personaldekrets**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf erwähnter Landratsvorlage Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Seit dem 1. August 2015 gelten als wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für die Primarlehrpersonen neu 28 Lektionen à 45 Minuten anstelle der vorherigen 27 Lektionen à 50 Minuten. Hingegen wurde die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Logopädinnen und Logopäden sowie für Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten nicht geändert und bei 27 Lektionen à 50 Minuten belassen. Grund dafür war, dass diese beiden pädagogisch-therapeutischen Leistungen auch ausserhalb des Unterrichts erbracht werden können. Im Rahmen der Überarbeitung des Berufsauftrags der Lehrpersonen wurde von den Schulbeteiligten jedoch erkannt, dass einerseits die Logopädie als Spezielle Förderung besser mit dem Unterricht verknüpft werden sollte und dass andererseits die der Sonderschulung zugeordnete Psychomotorik als separate Therapie praktisch keine interdisziplinäre Zusammenarbeit beispielsweise im Klassenteam verlangt.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll nun im Personaldekret die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden analog zu den Primarschullehrpersonen von 27 auf 28 Lektionen erhöht und zudem die Psychomotorik aus dem Katalog der Jahresarbeitszeiten der Lehrpersonen gestrichen werden (§ 5 Abs. 1 Bst. I). Als Folge davon sollen im Bildungsgesetz bei den Therapien neu die Stellen-Pools massgebend sein und nicht mehr die Lektionen-Pools (§ 49 Abs. 3<sup>bis</sup>).

Die FDP begrüsst die vorgelegten Änderungen der beiden Erlasse.

Es ist nachvollziehbar, dass die Logopädie, die nahe am Unterricht ausgeübt wird, diesem nun bezüglich Lektionenzahl und -dauer angepasst wird. Erfahrungen aus der Praxis belegen, dass Logopädinnen und Logopäden ihre Arbeit in Abstimmung mit den Lehrpersonen sowie beim Schulzimmer während der Unterrichtszeit verrichten. Dadurch ist ihre arbeitszeitliche Gleichstellung mit den Lehrkräften berechtigt. Dagegen finden psychomotorische Therapien örtlich und zeitlich ausserhalb der Schule statt, sodass die arbeitszeitliche Herauslösung der

Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten aus dem Schulsetting ebenfalls gerechtfertigt ist. Die Anpassung des Bildungsgesetzes betreffend des massgeblichen Pools ist logische Konsequenz aus der Dekretsänderung.

Die vorgelegten Erlassänderungen sind kostenneutral, was ebenfalls begrüßenswert ist.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Würdigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**FDP.Die Liberalen Baselland**



Melchior Buchs  
Präsident



Andreas Dürr  
Fraktionspräsident

**Ersteller:** Fachkommission Bildung, Kultur & Sport, Daniel Schwörer